

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

76. Jahrgang

17. April 2019

Nr. 17 / S. 1

---

Inhaltsübersicht:	Seite:
122/2019 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Hinweis auf die Veröffentlichung der 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes GKD Paderborn im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold	3
123/2019 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 26.05.2019	4 - 5
124/2019 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Kreisstraßenbauamt - über die Genehmigung und Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold zur Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis und der Stadt Bad Wünnenberg über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten	6
125/2019 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Kreisstraßenbauamt - über die Genehmigung und Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold über die öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis und der Stadt Salzkotten über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten; Az.: 31.01.2.3-002/2019-009	6
126/2019 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Kreisstraßenbauamt - über die die Genehmigung und Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold über die Änderung öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis und der Stadt Salzkotten über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten; Az.: 31.01.2.3-002/2019-0010	7
127/2019 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1 VS/1 PB-ZL171	8
128/2019 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1 SA/2 PB-UI283	8
129/2019 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1 VA/1 PB-BN5	9
130/2019 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1 SA/2 PB-TR391	9

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**76. Jahrgang**

**17. April 2019**

**Nr. 17 / S. 2**

---

- |          |  |         |
|----------|--|---------|
| 131/2019 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Jugendamt – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 51/5-7638+7661   | 10      |
| 132/2019 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Jugendamt – über die Anerkennung von Vereinen als Träger der freien Jugendhilfe   | 11      |
| 133/2019 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 10 Windkraftanlagen in Bad Wünnenberg-Fürstenberg | 12 - 13 |

122/2019

Stadt Bad Wünnenberg  
Der Bürgermeister

Bad Wünnenberg, 09.04.2019

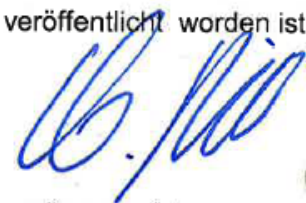
**4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes GKD Paderborn**

Als Mitglied des Zweckverbandes „Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung Paderborn“ (GKD Paderborn) weise ich gem. § 11 Abs. 1, Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) darauf hin, dass die

4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes im

Amtsblatt für den Regierungspräsidenten Detmold (2019, Nr. 4 vom 21.01.2019 , S. 33)

veröffentlicht worden ist.



Bürgermeister  
Christoph Rüther



123/2019

## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für

die Gemeinde  die Wahlbezirke der Gemeinde

Stadt Bad Wünnenberg, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg.

wird in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Poststraße 15, Zimmer 27, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.<sup>3)</sup>

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019, spätestens am **10. Mai 2019 bis [Uhrzeit eintragen] Uhr**, bei der Gemeindebehörde [Anschrift, Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr. eintragen] Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis/der kreisfreien Stadt [Name eintragen] durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises/dieser kreisfreien Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eintrifft.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum  
33181 Bad Wünnenberg, 11.04.2019



Die Gemeindebehörde  
Stadt Bad Wünnenberg  
Der Bürgermeister  
Christoph Rüther

- 1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 2) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er amtlich oder nicht amtlich ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugewiesenen Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
- 3) Nichtzuzurechnendes bitte streichen.
- 4) Gemäß § 4 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachte Postunternehmen einsetzen.

124/2019

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
- Kreisstraßenbauamt -

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die Bezirksregierung Detmold hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Bad Wünnenberg über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten genehmigt (Az. 31.01.2.3-002/2019-008) und im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold - ausgegeben am 01.04.2019 - bekannt gemacht.

Gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) wird auf diese öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Paderborn, 11.04.2019

Im Auftrag  
gez.  
Fraune

125/2019

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
- Kreisstraßenbauamt -

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die Bezirksregierung Detmold hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Salzkotten über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten genehmigt (Az. 31.01.2.3-002/2019-009) und im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold - ausgegeben am 01.04.2019 - bekannt gemacht.

Gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) wird auf diese öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Paderborn, 11.04.2019

Im Auftrag  
gez.  
Fraune

126/2019

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
- Kreisstraßenbauamt -

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die Bezirksregierung Detmold hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Salzkotten über die Änderung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen in Bezug auf § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Salzkotten über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten genehmigt (Az. 31.01.2.3-002/2019-0010) und im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold - ausgegeben am 01.04.2019 - bekannt gemacht.

Gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) wird auf diese öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Paderborn, 11.04.2019

Im Auftrag  
gez.  
Fraune

127/2019

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Herr  
Ciprian- Gabriel Anghel  
zuletzt gemeldet: Am Alten Hellweg 14, 33154 Salzkotten  
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 09.04.2019 (Az.: 36.1 VS/1 PB-ZL171) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Berhorst

128/2019

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Herr  
Marco Schmidt  
zuletzt gemeldet: Schloßstraße 57c, 33104 Paderborn  
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 09.04.2019 (Az.: 36.1 SA/2 PB-UI283) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Berhorst



129/2019

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Herr  
Rene- Pascal Becker  
zuletzt gemeldet: Am Krebsbach 19, 33104 Paderborn  
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 10.04.2019 (Az.: 36.1 VA/1 PB-BN5) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Berhorst

130/2019

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Frau  
Elena Muceni  
zuletzt gemeldet: Holtgrevenstraße 20, 33100 Paderborn  
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 09.04.2019 (Az.: 36.1 SA/2 PB-TR391) in ihrer Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Berhorst

131/2019

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Jugendamt  
33102 Paderborn**

**Öffentliche Zustellung  
einer Zahlungsaufforderung des Kreises Paderborn**

Herr

Mohammed Hameed Al-Farttoosi

geb. am 07.09.1971

zuletzt wohnhaft: Detmolder Straße 117 in 33175 Bad Lippspringe

Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn – Jugendamt (Unterhaltsvorschusskasse) – Aldegrevestr. 10 - 14, 33102 Paderborn, Zimmer A.08.06, während der üblichen Sprechzeiten (Montag – Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) die Zahlungsaufforderung des Kreises Paderborn vom 19.03.2019 (Geschäftszeichen: 51/5-7638+7661) eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn

Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Uhrmeister

132/2019

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII**

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 12.03.2019 nachfolgend genannte Vereine gemäß § 75 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII - KJHG) in Verbindung mit § 25 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt:

- AIDS-Hilfe Paderborn e.V., Paderborn,
- Kano Suryoyo e.V., Paderborn.

gez.

G. Uhrmeister  
Jugendamtsleiter

133/2019

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41360-16-600  
66.3/41361-16-600

**Immissionsschutz:**

**Windpark Wohlbedacht GmbH & Co. KG, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn**

**Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 10 Windkraftanlagen in Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Anlagentyp</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
WB01	Enercon E-126 EP4	10	3
WB02 (Az. 41360-16-600)	Enercon E 141 EP4	11	23,25
WB03	Enercon E-126 EP4	11	16
WB04	Enercon E-115	11, 30	23, 76
WB05	Enercon E-115	12	32
WB06	Enercon E-126 EP4	11	23
WB07	Enercon E-126 EP4	11	25
WB08	Enercon E-126 EP4	11	15
WB09	Enercon E-126 EP4	11	25
WB11	Enercon E-126 EP4	10	2,23

**Erteilung der Genehmigungen**

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Windpark Wohlbedacht GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 09.04.2019 die Genehmigungen gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-141 EP4 mit einer Nabenhöhe von 129,05 m (Az. 41360-16-600), zwei Windkraftanlagen Typ Enercon E 115 mit 149,08 m Nabenhöhe und sieben Windkraftanlagen Typ Enercon E 126 EP4 mit 135,00 m Nabenhöhe (Az. 41361-16-600) erteilt wurde.

Die v. g. Anlage ist der Ziffer 1.6.2 der 4.BImSchV zuzuordnen.

Die Genehmigungsbescheide enthalten Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Naturschutz, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zu Belangen des Arbeitsschutzes und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis. Die Genehmigungen erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe des Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlagen begonnen worden ist.

Gegen diese Genehmigungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.  
Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de).

Die Genehmigungsbescheide mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 18.04.2019 bis einschließlich dem 02.05.2019 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.3, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude C, Zimmer C.03.19, 33102 Paderborn aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Die Genehmigungsbescheide sind zudem unter [https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BlmSchV.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BlmSchV.php) und unter [uvp-verbund.de](http://uvp-verbund.de) einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag

gez.

Kasmann